

ÖFFENTLICH RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Sonderwaldreservat Munt und Sonderwaldreservat Vallorcha

Waldgebiet der Gemeinden

Sent

(Grundstücke Nr. 1535 und 1537)

zwischen

der Bürgergemeinde Sent

vertreten durch Frau Maria Sedlacek-Luppi, Präsidentin,
und Herr Chasper Ruben, Aktuar, beide wohnhaft in 7554 Sent,

als Eigentümerin des Waldes

und

der politischen Gemeinde Sent

vertreten durch die Herren Albert Mayer, Gemeindepräsident,
und Marco Fallet, Gemeindeaktuar, beide wohnhaft in 7554 Sent,

als Nutzungsberechtigte im Sinne des Gemeindegesetzes

und

dem Kanton Graubünden

vertreten durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden,
Departementsvorsteher Dr. Mario Cavigelli

1 Zweck

Zweck der Sonderwaldreservate Munt und Vallorcha ist die Förderung der Biodiversität. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung des Auerhuhns durch Schaffung und Erhalt von reich strukturierten Wäldern sowie einer Vernetzung von günstigen Lebensräumen.
- Lebensraumverbesserung und Erhöhung der Biodiversität im Allgemeinen durch Förderung wichtiger Elemente wie Bestände mit natürlicher Entwicklung, stehendes und liegendes Totholz sowie lichte und offene Wäldern und Waldlichtungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder sowie die Massnahmen, mit welchen diese Ziele erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom Juni 2014 dargelegt.

2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die in den beiliegenden Plänen eingezeichnete Waldfläche auf Territorium der Gemeinde Sent. Die Fläche beträgt

- für das Sonderwaldreservat Munt inkl. Fläche Plan S-chalambert 163.29 ha
- für das Sonderwaldreservat Vallorcha 184.59 ha

Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages und werden von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3 Leistungen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten

Die Bürgergemeinde und die politische Gemeinde Sent erklären das bezeichnete Gebiet zum Sonderwaldreservat Munt und Vallorcha und verpflichten sich, darin Massnahmen zugunsten des Auerhuhns vorzunehmen.

Die Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt die Auerhuhn-Anliegen.

- Die Waldeigentümer verpflichten sich, auftretende Gefahren für die Waldreservate abzuwenden.
- In der Balz- und Aufzuchtzeit, d.h. zwischen Anfang April und Mitte Juli, ist auf Störungen durch forstliche Arbeiten zu verzichten. Ausnahmefälle sind mit der Wildhut zu koordinieren.
- Variation der Eingriffsstärke bei allen Massnahmen, um die Entstehung von grösseren homogenen Flächen zu verhindern.
- Dürrständer und Totholz sind, soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen, im Bestand zu belassen.
- Altbäume sowie tiefastige Fichten und Föhren, die als Balz- und Schlafbäume benutzt werden, sind zu schützen.
- Offene Flächen, Lichtungen und Moore und daran angrenzende Waldränder sind zu erhalten und zu fördern.
- Die waldbaulichen Massnahmen werden mit der Wildhut abgesprochen.
- Der lokale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen beauftragt.

Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit und aus waldhygienischen Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Das Revierforstamt besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald) beauftragt.

Die Eigentümer lassen wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

4 Leistungen des Kantons

Die Waldeigentümer erhalten eine Entschädigung von 1'739.40 pro Jahr über die Vertragsdauer von 30 Jahren. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservatsspezifische Kontrollgänge des Revierforstamtes sowie an periodisch anfallende Kosten für Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. Zugunsten des Reservates enthalten.

Die Kosten werden von Bund und Kanton übernommen. Bei Vertragsbeginn wird der gesamte Betrag für die ersten 15 Jahre pauschal ausbezahlt, das sind 26'091.-- CHF.

Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Die Bürgergemeinde als Waldeigentümerin und die Politische Gemeinde als Nutzungsrechte verständigende sich ohne Zutun und Verantwortung des Kantons über eine allfällige anteilmässige Zuteilung dieses Betrages.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen zum Schutz des Reservates notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen) über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Wald und Naturgefahren.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen bei Bedarf auch der Waldeigentümerin und der Nutzungsberechtigten zur Verfügung.

5 Weitere Bestimmungen

Die Ausübung der Jagd im Reservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet. Einfache Einrichtungen zu Jagdzwecken wie Hochsitze und Freihalten von Schussschneisen sind in Absprache mit Forstdienst und Gemeinde möglich.

Die Nutzung und der Unterhalt der Wanderwege in den Sonderwaldreservaten sind gewährleistet.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton mit Dritten Vereinbarungen treffen.

Dieser Vertrag wird vierfach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Bürgergemeinde Sent, die Politische Gemeinde Sent, das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden sowie das Amt für Wald und Naturgefahren.

6 Vertragsänderung und Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und Unterschrift aller Parteien.

Der Vertrag kann auf Wunsch der Waldeigentümerinnen oder der Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgehoben werden. In diesem Fall haben die Waldeigentümerinnen die Entschädigung pro rata temporis dem Bund und Kanton zurück zu erstatten.

7 Termine

Inkrafttreten:	1. Januar 2014
Vertragsdauer:	30 Jahre
Kündigungsfrist:	2 Jahre
Kündigungstermin:	31. Dezember 2043
Stillschweigende Vertragsveränderung:	Wird die Vereinbarung von keiner der Parteien auf den jeweils möglichen Zeitpunkt gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um zehn Jahre.

8 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für den **Kanton Graubünden:**
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Chur, ...

Departementsvorsteher Dr. Mario Cavigelli

Sent, 25. November 2014

Bürgergemeinde Sent:

Maria Sedlacek, Präsidentin

Chasper Ruben, Aktuar

Politische Gemeinde Sent:

Albert Mayer, Gemeindepräsident

Marco Fallet, Gemeindeaktuar



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Grundbuchverwalter des Grundbuchkreises Unterengadin, Scuol, Cla Nogler, beurkundet hiermit öffentlich, dass diese Urkunde den ihm mitgeteilten, übereinstimmenden Parteiwillen enthält. Sie wurde den Urkundsparteien in vorgeschriebener Weise zur Kenntnis gebracht, von diesen ausdrücklich genehmigt und anschliessend in Anwesenheit der Urkundsperson unterzeichnet. Über die Identität der Parteien hat sich die Urkundsperson vergewissert.

Die Politische Gemeinde Sent wurde vertreten durch die Herren Albert Mayer, Gemeindepräsident, und Marco Fallet, Gemeindeaktuar, beide wohnhaft in 7554 Sent.

Die Bürgergemeinde Sent wurde vertreten durch Frau Maria Sedlacek-Luppi, Präsidentin, und Chasper Ruben, Aktuar, [REDACTED]

Der Kanton Graubünden wurde vertreten durch Herrn Gian Cla Feuerstein, [REDACTED] Regionalleiter Amt für Wald und Naturgefahren Region 5, Südbünden. Er hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesen.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung in den Räumlichkeiten des Gemeindehauses in 7554 Sent.

Sent, 25. November 2014 (zweitausendvierzehn)

Grundbuchkreis Unterengadin:

Der Grundbuchverwalter [REDACTED]



Cla Nogler

Eintragungsbescheinigung

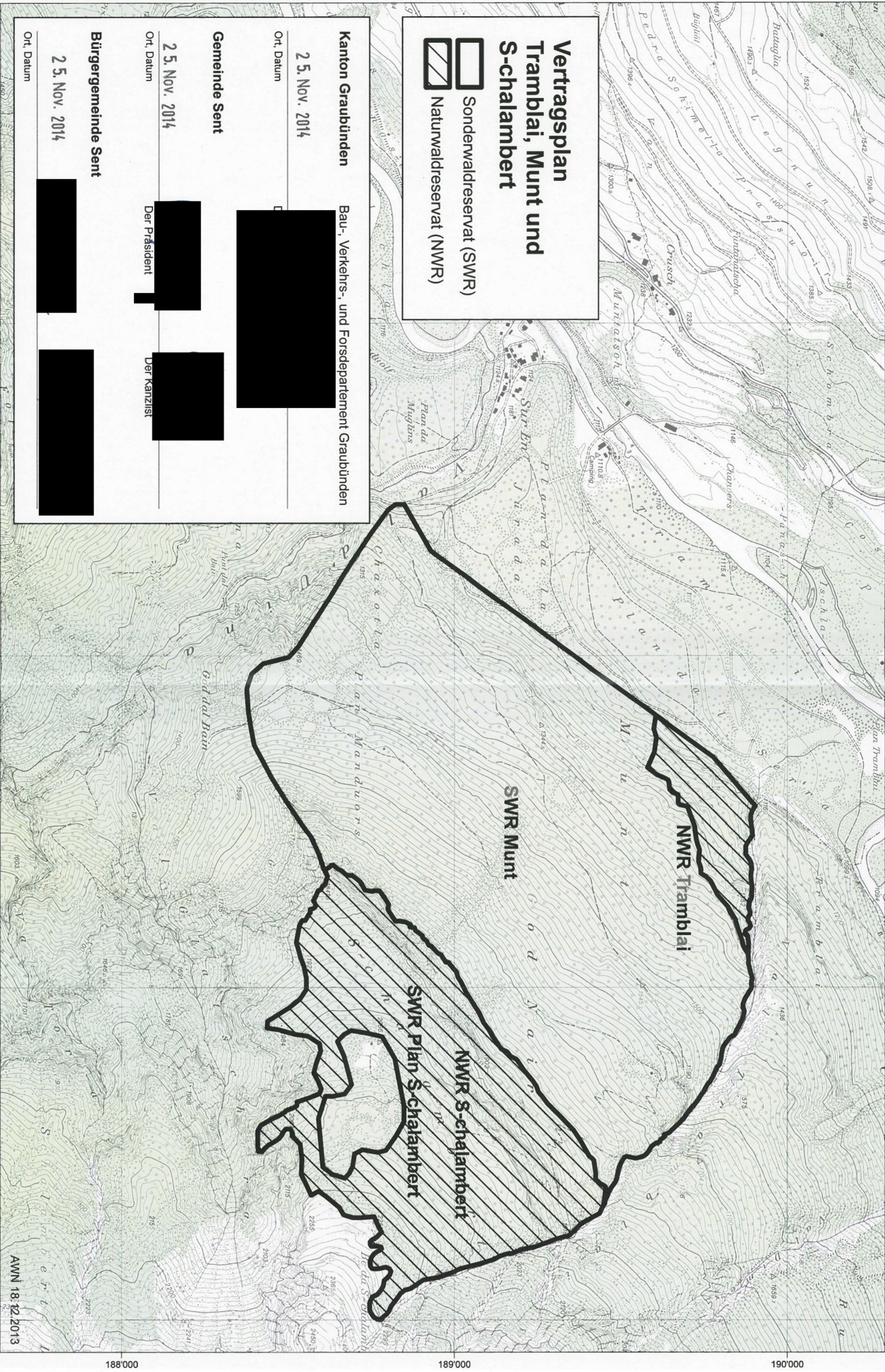
Die unterzeichnete Grundbuchverwalter-Stellvertreterin des Grundbuchkreises Unterengadin, Scuol, bescheinigt hiermit, diesen Vertrag unter dem Datum vom 25.11.2014 im Grundbuch der Gemeinde Sent eingetragen zu haben.

Scuol, 27. NOV. 2014



Grundbuchkreis Unterengadin

Stellvertreterin: [REDACTED]



Vertragsplan
Tramlai, Munt und
S-chalambert



Sonderwaldreservat (SWR)



Naturwaldreservat (NWR)

Kanton Graubünden

Bau-, Verkehrs-, und Forsdepartement Graubünden

2 5. Nov. 2014

Ort, Datum

Gemeinde Sent

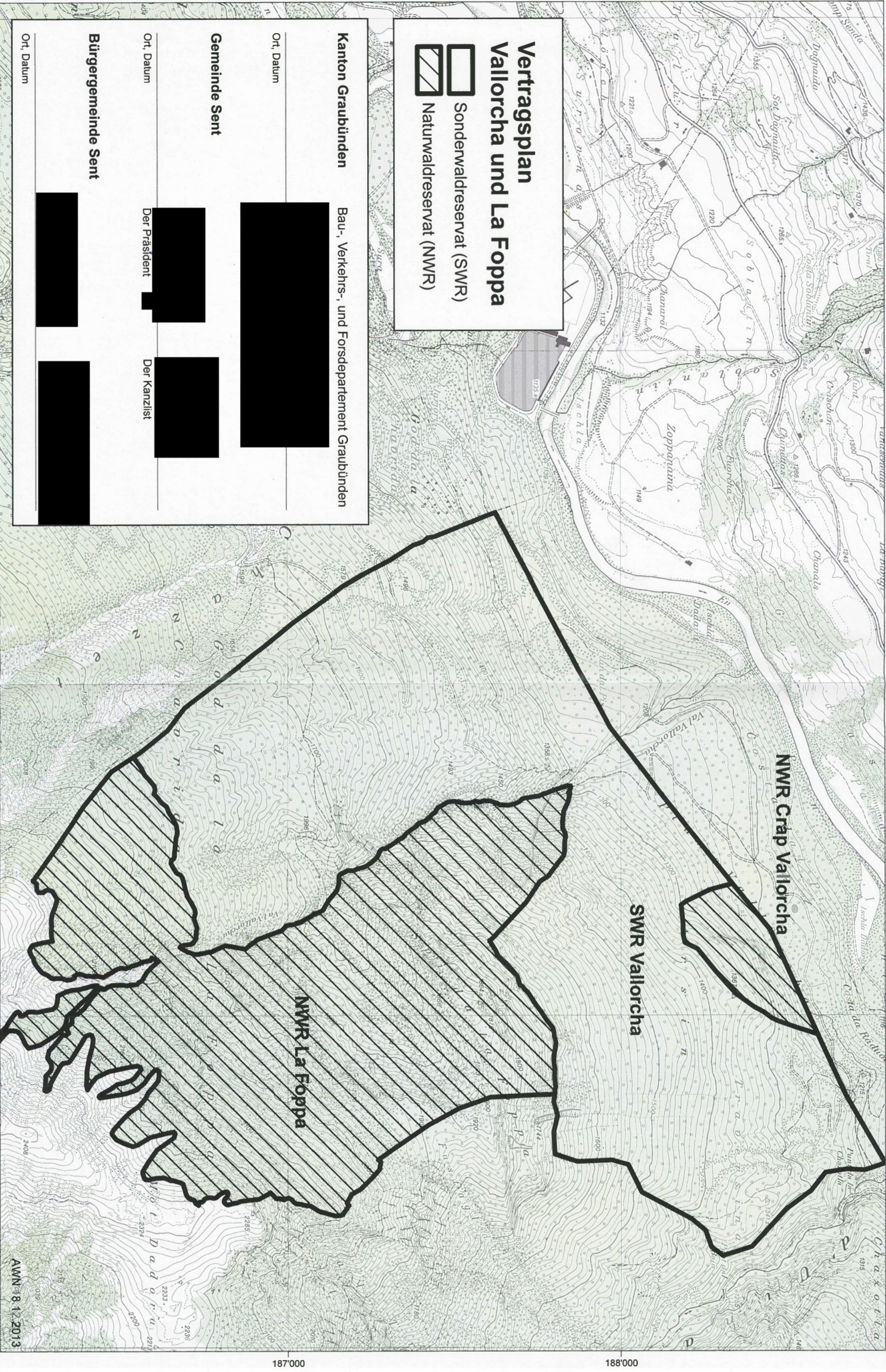
Der Präsident

2 5. Nov. 2014

Ort, Datum

Bürgergemeinde Sent

Der Kanzlist



Vertragsplan
Vallorcha und La Foppa

☐ Sonderwaldreservat (SWR)
☒ Naturwaldreservat (NWR)

Kanton Graubünden	Bau-, Verkehrs-, und Forsdepartement Graubünden
Ort, Datum	
Gemeinde Sent	
Ort, Datum	Der Präsident
Bürgergemeinde Sent	Der Kanzlist
Ort, Datum	